

Neue sachliche Freibeträge

=> selbstgenutzte Wohnimmobilien

Die Vererbung einer selbst genutzten Immobilie an einen **Ehegatten** bzw. den **eingetragenen Lebenspartner** bleibt **steuerfrei**. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Erwerb 10 Jahre lang vom Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt wird.

Wird sie an **Kinder** oder **Enkel**, deren Elternteil bereits verstorben ist, vererbt, fällt ebenfalls keine Erbschaftsteuer an, wenn die Wohnfläche bis 200qm groß ist. Auch hier gilt die 10-Jahres-Regel.

Wird das Familienheim innerhalb der 10-Jahres-Frist verkauft oder vermietet, so entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür allerdings zwingende Gründe vorliegen, z. B. Tod oder Pflegebedürftigkeit nach der Pflegestufe 3, wird eine Ausnahme von der Besteuerung gemacht.

=> vermietete Wohnimmobilien

Bei vermieteten Wohnimmobilien wird ein Abschlag von 10% vorgenommen.

=> unternehmerisches Vermögen

Es gibt zwei Optionsmöglichkeiten, deren Wahl bindend ist.

Option 1:

85%ige Freistellung des Betriebsvermögens, wenn die Lohnsumme nach 7 Jahren nicht weniger als 650% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Übertragungszeitpunkt beträgt (neben weiteren Voraussetzungen).

Option 2:

100%ige Freistellung des Betriebsvermögens, wenn die Lohnsumme nach 10 Jahren nicht weniger als 1.000% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Übertragungszeitpunkt beträgt (neben weiteren Voraussetzungen).

Neue Steuersätze

Wert des stpfl. Erwerbs bis einschließlich		Steuerklasse I
alt	neu	alt = neu
52.000	75.000	7 %
256.000	300.000	11 %
512.000	600.000	15 %
5.113.000	6.000.000	19 %
12.783.000	13.000.000	23 %
25.565.000	26.000.000	27 %
darüber	darüber	30 %

Wert des stpfl. Erwerbs bis einschließlich		Steuerkl. II	
alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	12 %	30 %
256.000	300.000	17 %	
512.000	600.000	22 %	
5.113.000	6.000.000	27 %	50 %
12.783.000	13.000.000	32 %	
25.565.000	26.000.000	37 %	
darüber	darüber	40 %	

Wert des stpfl. Erwerbs bis einschließlich		Steuerkl. III	
alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	17 %	30 %
256.000	300.000	23 %	
512.000	600.000	29 %	
5.113.000	6.000.000	35 %	50 %
12.783.000	13.000.000	41 %	
25.565.000	26.000.000	47 %	
darüber	darüber	50 %	

Impressum

Redaktion und Layout:
Projektgruppe "Medienentwicklung und Medieneinsatz" im Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung

Verantwortlich für den Inhalt: Dozent Hartmut Sell

DAS GOTHAER GESPRÄCH AM 31.03.2009

ZUM THEMA:

“Erben - Schenken - Steuern”

Erbschaftsteuerreform
zum 01.01.2009

- ein Überblick -



Grundsätzliches

Das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) erfasst sowohl **Erwerbe von Todes wegen** als auch **Schenkungen**. Grundsätzlich löst die Übertragung von Wirtschaftsgütern dieselbe Steuer aus, egal ob der Gegenstand vererbt oder verschenkt wird.



Bemessungsgrundlage

Die folgenden Vermögensarten werden mit dem gemeinen Wert bewertet. Der gemeine Wert entspricht i. d. R. dem Verkehrswert.

=> Grundvermögen

(z. B. unbebaute und bebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen)

=> Betriebsvermögen

(Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften)

=> Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

(Landwirtschaftliche Betriebe)

=> Übriges Vermögen

(„alles andere“, z. B. Bargeld, Sparvermögen, Aktien, Hausrat, PKW etc.)

Neue persönliche Freibeträge

(§ 16 ErbStG)

St. Kl.	Personenkreis	Freibetrag in Euro	
		alt	neu
I	Ehegatte	307.000	500.000
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000	400.000
	Enkelkinder	51.200	200.000
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	51.200	100.000
	Eltern und Großeltern bei Schenkungen , Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	10.300	20.000
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	5.200	20.000
III	Lebenspartner bei einer eingetragenen Partnerschaft	5.200	500.000

Steuerbefreiungen für Hausrat und andere bewegl. körperl. Gegenstände

(§ 13 ErbStG)

Begünstigungstatbestand gemäß § 13	Freibetrag in Euro	
	alt	neu
Nr. 1a (Steuerklasse I)	41.000	41.000
Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke		
Nr. 1b (Steuerklasse I)	10.300	12.000
andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG befreit		
Nr. 1c (Steuerkl. II, III)	10.300	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände		

Sonstiges

Der **Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht** gem. § 16 Abs. 2 ErbStG wird von bisher 1.100 auf 2.000 Euro angehoben.

Der **Versorgungsfreibetrag** i. H. v. 256.000 Euro steht künftig auch dem überlebenden Lebenspartner einer Partnerschaftsgemeinschaft (wie einem Ehegatten) zu, weil zwischen Lebenspartnern in gleicher Weise Unterhaltsverpflichtungen wie unter Ehegatten bestehen (§ 17 Abs. 1 ErbStG).